

Die Synode

hat an ihrer Session vom 27. Juni 1988 von der Botschaft des Kirchenrates vom 7. März 1988 (SAB88/1)

betreffend

Reglement Herausgabe der gültigen Erlasse

Kenntnis genommen und beschlossen:

1. Die evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen gibt auf den Stichtag vom 31. Dezember 1992 eine Sammlung aller gültigen Erlasse heraus.
2. In diese Sammlung sind aufzunehmen:
 - a) die staatliche Grundordnung des Kirchenrechts;
 - b) Kirchenverfassung und Kirchenordnung;
 - c) allgemein verbindliche Beschlüsse der Synode;
 - d) allgemein verbindliche Reglemente, welche durch die Synode oder den Kirchenrat erlassen wurden;
 - e) allgemein verbindliche Weisungen des Kirchenrates;
 - f) weitere Erlasse, deren Veröffentlichung durch die Rechtsordnungen vorgeschrieben sind;
 - g) Verträge und Konkordate rechtssetzender Natur zwischen Kirchen sowie zwischen der Kantonalkirche und dritten Organisationen.
3. In diese Sammlung sind nicht aufzunehmen:
 - a) die Beschlüsse der Synode über den Voranschlag und den Steuerfuss der Zentralsteuer;
 - b) die Protokolle der Synode;

- c) alle Erlasse ohne Rechtsatzcharakter, wie jährlich wiederkehrende Erlasse, Reglemente und Dienstanweisungen für kantonalkirchliche Arbeitsstellen und Kommissionen sowie Lehrpläne für den Religionsunterricht.
4. Alle gültigen Erlasse und Bestimmungen, welche nicht in die Sammlung der gültigen Erlasse aufgenommen wurden, sind aufgehoben, soweit sie in den Kompetenzbereich des Kirchenrates und der Synode fallen.

Vorbehalten bleibt deren weitere Anwendung nach den Regeln des Übergangsrechts, soweit sie Rechte und Pflichten begründet haben, welche trotz deren Aufhebung weiterbestehen.

5. Die Publikation neuer, allgemein verbindlicher Erlasse erfolgt
- a) für referendumspflichtige Synodalbeschlüsse im Amtsblatt des Kantons St. Gallen.

Sie werden zusätzlich im Kirchenboten der evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen angezeigt.

Für die Referendumsfrist ist die Anzeige im Amtsblatt massgebend.

Wird in einem Erlass kein Termin für das Inkrafttreten genannt, tritt er nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

- b) Für einfache Synodalbeschlüsse und Weisungen des Kirchenrates: im Kreisschreiben des Kirchenrates.
6. Die Kirchenratskanzlei besorgt einmal jährlich die Bereinigung der gültigen Erlasse und gibt die notwendigen Nachträge heraus.

Zur getreulichen Nachführung sind verpflichtet:

- die Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften;
- die Gemeindepfarrer;
- die Mitglieder des Kirchenrates;
- der Zentralkassier;
- die Mitglieder des Büros der Synode;
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission der Synode.

7. Die „Sammlung der gültigen Erlasse“ gehört zu den Akten, die beim Wechsel im Amt dem Nachfolger zu übergeben sind.

Dafür tragen die Verantwortung:

- die Kirchgemeindepräsidenten für die Kirchenvorsteherschaft;
- die Dekane für die Pfarrämter;
- der Kirchenschreiber für die Kirchenräte und den Zentralkassier.